

§ 12

Verantwortung des Genehmigungsinhabers

(1) Die Funkanlage darf nur von der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Person errichtet werden. Ein Betreiben der Funkanlage durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Inhabers der Genehmigungsurkunde zulässig.

(2) Für jeden Mißbrauch der Funkanlage — auch beim Betreiben durch Dritte — ist der Inhaber der Genehmigungsurkunde verantwortlich.

Abschnitt IV

Technische Bedingungen
für Funkanlagen zur Spielzugsteuerung

§ 13

Betriebsfrequenz

Für die Sender und Empfänger ist die Frequenz

27 120 kHz
+ 0,6%
- 2%

zugeteilt.

§ 14

Senderaufbau

Der Sender muß so gebaut sein, daß nur die Röhren und die Batterien von außen zugänglich sind.

§ 15

Leistungen

(1) Die Feldstärke bei der im § 13 genannten Frequenz darf 30 μ V/m, gemessen in 100 m Abstand vom Sender, nicht überschreiten.

(2) Die Feldstärke aller übrigen Ausstrahlungen darf 30 μ V/m, gemessen in 30 m Abstand vom Sender, nicht überschreiten.

Abschnitt V

Erlöschen der Genehmigung

§ 16

Endigungsgründe

Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers;
2. durch Fristablauf oder Erfüllung der Auflage;
3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 17

Maßnahmen bei Erlöschen der Genehmigungen

- (1) Nach Erlöschen der Genehmigung ist
 1. die Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen außer Betrieb zu setzen und das Sendegerät zu zerlegen;
 2. die gewerbsmäßige Herstellung der Funkanlagen einzustellen.
- (2) Die Genehmigungsurkunde ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Abschnitt VI

Gebühren

§ 18

Genehmigungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigungsurkunde beträgt 3 DM.

(2) Die Gebühr wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

(3) Die Gebühr wird von der für den Wohnort des Genehmigungsinhabers zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen eingezogen.

§ 19

Prüfgebühr

(1) Die Gebühr für jede Prüfung gemäß § 8 Abs. 3 beträgt 60 DM. Übersteigt die Prüfungsdauer 8 Stunden (Tagessatz), so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

(2) Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt, so hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlagen zu tragen.

(3) Erfolgt die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller, so werden außer der Prüfgebühr noch die entstandenen Kosten für die Prüfung (beauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(4) Die Prüfgebühr zieht die prüfende Dienststelle ein.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 21

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft:

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
B u r m e i s t e r * §

Anordnung
über den beweglichen Landfunkdienst.

— Landfunkordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Beweglicher Landfunkdienst ist ein beweglicher Funkdienst, der zwischen festen und beweglichen Landfunkstellen oder zwischen beweglichen Landfunkstellen durchgeführt wird.